

werden, sondern ziemlich natürliche Ereignisse, welchen nur sehr oberflächlich der Stempel des Wunderbaren aufgedrückt ist. Hauptsächlich handelt es sich um die Befreiung von Gefangenen und Slaven, denen auf das Gebot des Bischofs hin die Ketten vom Leibe fallen. In den Heiligenleben des 6. und 7. Jahrh. begegnen diese Erzählungen sehr häufig. Es war nämlich die Fürsorge für die Gefangenen den Geistlichen durch das 5. Concil von Orléans 549 ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Die Archidiakonen sollten Sonntags die Kerker aufsuchen und die Bischöfe den Gefangenen aus ihrer Küche den Unterhalt gewähren. Die Bischöfe begnügten sich aber bald nicht mehr mit einer Milderung des Looses dieser Unglücklichen, sondern setzten ihren Ehrgeiz darein, sie ganz aus Ketten und Banden zu befreien. Von einer Prüfung, ob die Gefangenen die Freiheit auch wirklich verdienten, ist nirgends die Rede. Man kann es daher Beamten, wie Graf Waddo von Cambrai und dem Tribunen¹ Walchar, nicht verdenken, wenn sie sich sträubten, den Bitten des Bischofs Gehör zu schenken.

Einst begab sich Gaugerich an den Hof Chlothars II. nach Chelles, wo er mit dem Majordomus Landerich zusammentraf. Auch dieser hatte zwei Gefangene, die mit dem Tode bestraft werden sollten. Durch das Gebet Gaugerichs erhielten sie aber ihre Freiheit zurück. Da der Biograph die Zeit stets nur mit sehr allgemeinen Redensarten² bezeichnet, ist es nicht leicht, über den Zeitpunkt der Begegnung ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Wir wissen, dass nach Childeberts Tode 595 Fredegunde mit ihrem Sohne Chlothar gegen dessen Söhne Theudebert und Theuderich zu Felde zog und sich in den Besitz von Paris und der übrigen Städte an der Seine setzte³. Diese Gebiete blieben bis 599/600 im Besitze Chlothars. In diesem Jahre aber nahmen ihm die beiden Brüder die Eroberung wieder ab und kürzten ihm sein Theilreich bis auf 12 Gaue zwischen Seine, Oise und dem Meere⁴. Alles übrige Land in den angeführten Grenzen, darunter das ganze Herzogthum des Dentelenus, erhielt Theudebert. Longnon⁵ rechnet hierzu auch Cambrai. Die Gaue aber, welche das Herzogthum ausmachten, sind uns gänzlich unbekannt. Jedenfalls befand sich Paris und damit auch Chelles von 595—599/600 in der Gewalt Chlothars oder vielmehr seiner Mutter Fredegunde. Der König nämlich war erst 584⁶ geboren, also damals noch sehr jung. Wäre Gaugerichs Aufwartung am Hofe in so früher

1) D. i. Gefängnisaufseher; vergl. Waitz, VG. II, 2³, p. 4. 2) 'Post haec', 'Contigit aliquos dies', 'Aliquo vero tempore', 'Quodam itaque tempore' zwei Mal. 3) Fred. IV, 17. 4) Fred. IV, 20. 5) Géographie de la Gaule S. 145. 6) Greg., H. Fr. VI, 41.